

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Reglement über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (Lohn- und Zulagenreglement) vom 24. Mai 2004 <i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i> gestützt auf § 36 des Personalreglements vom 24. Januar 2000¹ <i>beschliesst:</i> § 23 Kinderzulagen ¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht gemäss Kinderzulagen-gesetz. ² Die Höhe der monatlichen Kinderzulage richtet sich nach Anhang III. ³ Besteht das Arbeitsverhältnis während eines ganzen Monats und ist es für mindestens 80 Stunden abgeschlossen, wird die volle Zulage ausgerichtet. Bei weniger als 80 Stunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 80 Stunden gekürzt. ⁴ Bei Ein- und Austritt während eines Monats ist die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitsstunden zur normalen Arbeitszeit zu be-	Lohn- und Zulagenreglement (LZR) Entwurf Unverändert Unverändert § 23 Familienzulagen ¹ Der Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Aus-bildungszulagen) und deren Höhe richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. <i>Aufgehoben</i> <i>Aufgehoben</i> <i>Aufgehoben</i>

¹ Ord. Nr. 02.01

rechnen.		
§ 24 Anspruchskonkurrenz		Aufgehoben
¹ Pro Kind darf höchstens eine Kinderzulage bezogen werden.		Aufgehoben
² Sind beide Eltern berufstätig und beziehen hierfür einen Lohn, hat Anspruch auf Kinderzulage:		Aufgehoben
a. der von den Ehegatten bestimmte Elternteil; b. für Kinder nicht verheirateter Eltern sowie für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe der Elternteil, welchem die Obhut des Kindes anvertraut ist oder mit Zustimmung beider Eltern der andere Elternteil, sofern dieser an den Unterhalt des Kindes beiträgt; c. in allen andern Fällen derjenige Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.		
§ 25 Änderung der Verhältnisse		Unverändert
Tatsachen, die einen Anspruch auf Kinderzulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, sind unverzüglich zu melden. Sie werden im darauf folgenden Monat wirksam.		Tatsachen, die einen Anspruch auf Familien- oder Erziehungszulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, sind der Anstellungsbehörde unverzüglich zu melden.
§ 26 Erziehungszulage		Unverändert
¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Kinderzulage haben, erhalten eine Erziehungszulage gemäss Anhang IV.		¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulagen haben, erhalten eine Erziehungszulage gemäss Anhang IV.
² Sie erhalten diese Erziehungszulage unabhängig davon, ob sie den Anspruch auf Kinderzulage geltend machen oder nicht.		² Sie erhalten diese Erziehungszulage unabhängig davon, ob sie den Anspruch auf Familienzulage geltend machen oder nicht.
³ Bei Teilzeitarbeit wird die Erziehungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.		Unverändert

⁴ Richtet ein anderer Arbeitgeber als die Gemeinde Pratteln eine Erziehungszulage oder eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für denselben Haushalt aus, entfällt der Anspruch gegenüber der Gemeinde in jedem Falle. Dies gilt unabhängig von der Höhe des vom anderen Arbeitgeber geleisteten Betrags.	⁴ Richtet ein anderer Arbeitgeber als die Gemeinde Pratteln eine volle Erziehungszulage oder eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für denselben Haushalt aus, entfällt der Anspruch gegenüber der Gemeinde.
⁵ Die Bestimmungen der Paragraphen 24 und 25 sind sinngemäss anwendbar.	Für den Zeitpunkt der Entstehung und Beendigung des Anspruchs sowie die Anspruchskonkurrenz gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.
Anhang III Kinder- und Ausbildungszulage	Aufgehoben
Die monatliche Kinderzulage beträgt pro Kind CHF 200.00.	Aufgehoben
Die monatliche Ausbildungszulage beträgt pro Kind CHF 250.00	Aufgehoben